

SOZIALVERSICHERUNG IN ÖSTERREICH

Mag. Katharina Brandstetter

Wiener Gebietskrankenkasse/Versicherungsreferat

Andreas Neroth, Stv. Abteilungsleiter

Wiener Gebietskrankenkasse/Versicherungsabteilung

PFLICHTVERSICHERUNG

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

1. **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** – regelt die Pflichtversicherung von DienstnehmerInnen und unselbstständig Beschäftigten
2. **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG)** – regelt die Pflichtversicherung von selbstständig Erwerbstätigen
3. **Beamten-Sozialversicherungsgesetz (B-KUVG)** – regelt die Pflichtversicherung von Beamten und Vertragsbediensteten
4. **Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG)**

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 (DVO)

Pflichtversicherung nach dem ASVG

DienstnehmerIn ist, wer in

- a) persönlicher und
 - b) wirtschaftlicher Abhängigkeit
 - c) gegen Entgelt
- beschäftigt ist (§ 4 Abs.2 ASVG).

Nach dem ASVG sind auch bestimmte **andere, im § 4 ASVG genannte Personen** pflichtversichert, wie zB:

Personen, die zum Zwecke der vorgesehenen Ausbildung für den künftigen Beruf, welcher den Abschluss eines Hochschulstudiums voraussetzt, eine solche Ausbildung absolvieren (zB Ausbildung zum klinischen Psychologen).

Pflichtversicherung nach dem ASVG

Versicherungszweige:

1. Krankenversicherung
2. Pensionsversicherung
3. Unfallversicherung
4. Arbeitslosenversicherung

DienstnehmerInnen, deren Entgelt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (EUR 438,05) liegt, sind in der Regel in allen 4 Zweigen pflichtversichert. Entgelt unter dieser Grenze führt zu einer Pflichtversicherung nur in der Unfallversicherung.

Pflichtversicherung nach dem ASVG

Berechnung der Höhe der Beiträge:

Die **Beitragsgrundlage** (= im Wesentlichen das monatliche Bruttoentgelt) bildet die Basis für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** beträgt EUR 5.130,00.

Beitragssätze für die Versicherungszweige:

	KV	PV	UV	AIV
DN-Anteil	3,87 %	10,25 %	keiner	3,00 %
DG-Anteil	3,78 %	12,55 %	1,30 %	3,00 %
GESAMT	7,65 %	22,80 %	1,30 %	6,00 %

Pflichtversicherung nach dem ASVG

Beginn der Pflichtversicherung:

In der Regel mit Beginn der Beschäftigungsverhältnisses.

Ende der Pflichtversicherung:

In der Regel mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. mit Ende des Entgeltanspruches.

Meldepflichten (Anmeldung zur Pflichtversicherung):

Diese kommen dem/der Dienstgeber/in zu.

Pflichtversicherung in Österreich in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Grundsatz: Beschäftigungslandprinzip

Wesentliche Ausnahmen:

- 1. Entsendung** – Eine Person, die in einem Mitgliedstaat der EU (EWR, Schweiz) bei einem Dienstgeber beschäftigt ist und von diesem in einen anderen Mitgliedstaat entsendet wird, bleibt weiterhin im ersten Mitgliedstaat versichert, wenn die maximale Entsendedauer 2 Jahre nicht übersteigt.
- 2. Beschäftigung in zwei oder mehreren Staaten der EU (EWR, Schweiz)** – hier enthält die oben genannte Verordnung konkrete Zuständigkeitsbestimmungen.
- 3. Beamte** bleiben weiterhin in dem Staat versichert, für dem sie als Beamte tätig sind, auch wenn sie in einem anderen Staat zusätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 16/1 ASVG (KV)

Voraussetzung

- **Wohnsitz** in Österreich (bzw. in der EU/EWR)
- **keine gesetzlichen KV** in Österreich (bzw. EU/EWR)

Details

- Wartezeit sechs Monate (außer Vorversicherungszeiten Ö/EU)
- Monatlicher Beitrag € 418,69 (2018) => Herabsetzung möglich
- Mitversicherung: nur Kinder, Ehepartner bzw. eingetragene Partner

Leistungsumfang

- Sachleistungen (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, ..) => Kein Krankengeld- bzw. Wochengeldanspruch

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 16/1 ASVG (KV)

Beginn

- **Tag nach Antragstellung**
- Tag nach Beendigung der Pflichtversicherung, wenn der Antrag innerhalb 42 Tagen nach dem Ende gestellt wird

Ende

- Mit einem Monatsletzten, wenn der Austritt erklärt wurde (Ende nach einer Laufzeit von mindestens 6 Monate)
- Wegfall der Voraussetzungen (Endet sofort mit Wegfall)
- Nicht Bezahlung des Beitrages innerhalb von 2 Monaten (Endet mit dem Monatsletzten des 2. Monats für welchen nicht bezahlt wurde => jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 6 Monaten)

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 16/1 ASVG (KV)

Wartezeit für die Inanspruchnahme von Leistungen

- grundsätzlich **nach 6 Monaten** Leistungsanspruch
- Personen die in den letzten **12 Monaten** vor Versicherungsbeginn mindestens **26 Wochen**, oder **unmittelbar vor** der Selbstversicherung mindestens **6 Wochen** durchgehend eine gesetzlichen KV (bzw. eine Anspruchsberechtigung als mitversicherte Person) in Österreich oder der EU nachweisen können haben **ab Beginn** der Versicherung einen Leistungsanspruch
- Versicherungsfall der **Mutterschaft** => Leistungsanspruch muss 8 Wochen vor Geburt bestehen => Leistungen werden daher erst nach **6 Monaten + 8 Wochen** übernommen!

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 16/2 ASVG (KV)

Voraussetzung

- **Studium**
- **keine gesetzlichen KV** in Österreich (bzw. EU/EWR)
- **gewöhnlicher Aufenthalt** in Österreich

Details

- Keine Wartezeit
- Monatlicher Beitrag € 58,39 (2018)
- Mitversicherung: nur Kinder, Ehepartner bzw. eingetragene Partner

Leistungsumfang

- Sachleistungen (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, ..) => Kein Krankengeld- bzw. Wochengeldanspruch

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 16/2 ASVG (KV)

Beginn

- **Tag nach der Antragstellung**
- Tag nach Beendigung der Pflichtversicherung, wenn der Antrag innerhalb 42 Tagen nach dem Ende gestellt wird

Ende

- Mit einem Monatsletzten, wenn der Austritt erklärt wurde (Ende nach einer Laufzeit von mindestens 6 Monate)
- Wegfall der Voraussetzungen
- Mit dem Ablauf des 3. Monats nach Ende des Studienjahres, in dem der Studierende letztmalig inskribiert war.
- Nicht Bezahlung des Beitrages innerhalb von 2 Monaten (Endet mit dem Monatsletzten des 2. Monats für welchen nicht bezahlt wurde => jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 6 Monaten)

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 19a ASVG (KV + PV)

Voraussetzung

- **Geringfügige Beschäftigung** in Österreich
- **Wohnsitz** in Österreich oder in der EU
- **keine gesetzlichen KV und PV** in Österreich (bzw. EU/EWR)

Details

- Keine Wartezeit
- Monatlicher Beitrag € 61,83 (2018)
- Alle im ASVG vorgesehenen Mitversicherungen möglich

Leistungsumfang

- **Sachleistungen + Geldleistungen** (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, ..usw. und Krankengeld- bzw. Wochengeldanspruch => Fixbetrag)

Selbstversicherung nach dem ASVG

§ 19a ASVG (KV + PV)

Beginn

- **Tag nach der Antragstellung**
- Bei 1. Antragstellung: Innerhalb von 6 Wochen ab Beginn es Dienstverhältnisses mit dem ersten Tag des Dienstverhältnisses

Ende

- Mit dem Tag des Austrittes
- Wegfall der Voraussetzungen
- Nicht Bezahlung des Beitrages innerhalb von 2 Monaten (Endet mit dem Monat, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet wurde)

Selbstversicherung Informationen auf der Website der WGKK

www.wgkk.at/selbstversicherung

150 JAHRE
wgkk
Wiener Gebietskrankenkasse

EN A+ SV-TRÄGER Meine SV LOGIN

Suchbegriff eingeben

Versicherte Dienstgeber/innen Vertragspartner/innen Patientinnen/Patienten

INFORMATION VORSORGE LEISTUNGEN A - Z SERVICE WGKK-AUSSENSTELLEN

Selbstversicherung

Wenn Sie keinen eigenen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung haben, ist durch die Selbstversicherung ein freiwilliger Beitritt möglich.

Außer der allgemeinen Selbstversicherung in der Krankenversicherung gibt es spezielle Formen für Studierende und geringfügig Beschäftigte bzw. mit Dienstleistungsscheck geringfügig Beschäftigte.

Krankenversicherung	Studierende	Geringfügig Beschäftigte
Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung können Sie beantragen, wenn Sie in keiner gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und Ihr Wohnsitz im Inland liegt. › Selbstversicherung in der Krankenversicherung	Studierende, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, können sich in der Krankenversicherung selbstversichern, solange ihr Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) im Inland gelegen ist. › Selbstversicherung für Studierende	Dienstnehmer/innen, die wegen Geringfügigkeit des Entgeltes von der Vollversicherung ausgenommen sind, können der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beitreten. › Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN
Kompetente Beratung zum Thema Selbstversicherung in der WGKK-Zentrale am Wienerberg
NEU: Vereinbaren Sie hier einen Termin und vermeiden so Wartezeiten.
› [Online-Terminvereinbarung](#)

KONTAKT
Weitere Informationen zur Selbstversicherung auch unter:
Tel: +43 1 60122 2700
Weitere Informationen zur Selbstversicherung von geringfügig Beschäftigten auch unter:
Tel: +43 1 60122 2770

MEHR IM INTERNET
Informationen zum Dienstleistungsscheck erhalten Sie im Internet über die Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (www.bmaek.gv.at) oder unter der Servicetelefonnummer 0810 555 666.

Formulare zum Download	MeineSV
Die Formulare der Wiener Gebietskrankenkasse zum Thema Selbstversicherung im PDF-Format: › Antrag auf Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (107,9 KB) › Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung (173,9 KB) › Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Studierende (116,6 KB) › Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte (143,3 KB) › Abmeldung von der Selbstversicherung (110,4 KB)	Services zur Selbstversicherung mit Handy-Signatur online nutzen. › Selbstversicherung für Studierende beantragen › Selbstversicherung/ Studienbestätigung Übermitteln › Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte beantragen › Selbstversicherung in der Krankenversicherung beantragen › Selbstversicherung/ Konto anzeigen (HEBE/KU) › Selbstversicherung/ Herabsetzung beantragen › Selbstversicherung abmelden